

- Inhalt**
- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
 - 41. Sitzung des Kreisausschusses
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - Veröffentlichung der Bekanntmachung über die 192. öffentliche AZV-Verbandsversammlung am 15.11.2018
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 13.11.2018 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 25.10.2017

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Schaffung von Rückhalt in Form einer Veränderung des Brühlgrabens (Flur-Nr. 202 der Gemarkung Ried) durch den Markt Dinkelscherben

Bekanntmachung

Der Markt Dinkelscherben hat beim Landratsamt Augsburg im Zuge der Neustrukturierung der Abwasserbeseitigung des Ortsteiles Kühbach auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum ökologischen Ausbau des Brühlgrabens (Flur-Nr. 202 der Gemarkung Ried) auf 2 Teilabschnitten beantragt. Die ökologischen Grabenumgestaltungen sind linksseitig des Brühlgrabens im Bereich der Flurstücke 260 der Gemarkung Breitenbronn bzw. 236 der Gemarkung Ried vorgesehen. Die Vorhaben erfüllen den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die Untere Wasserrechtsbehörde

beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 3, 4, 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob durch die Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen bzw. bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Markt Dinkelscherben beabsichtigt eine Renaturierung in Form von Uferaufweitungen auf eine Länge von gesamt ca. 152 m: Retention-West ca. 122 m auf Höhe Flurstück 260 der Gemarkung Breitenbronn und Retention-Ost ca. 30 m auf Höhe Flurstück 260 der Gemarkung Ried. Es handelt sich im Einzelnen um die Gestaltung als naturnähere Gewässerabschnitte durch Abfla-

chen der Böschungen mit unterschiedlichen Neigungen, Ausbildung kleiner feuchter Seigen am jeweiligen neuen Böschungsfuß, punktuell Einbau von Störelementen (Wurzelstöcke) an der Uferwasserlinie und Schaffung von zusätzlichem Regenrückhalteraum (insgesamt 160 m³).

Die Abgrabungsflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Augsburg-Westliche-Wälder. Die Schutzziele, die zugewiesenen Funktionen und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst oder beeinträchtigt. Weiter liegen die betroffenen Flächen im Arten- und Biotopschutzprogramm-(ABSP)-Schwerpunktgebiet Zusamaue mit Reischenau und im gleichnamigen BayernNetz Natur-Projekt Nr. 701. Die ökologische Gestaltung der Maßnahmen greift die Entwicklungsziele der genannten Naturschutzprogramme auf und fördert deren Umsetzung. Weiter werden die Zielvorgaben aus dem Gewässerentwicklungsplan des Marktes Dinkelscherben realisiert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Umgriff der Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche standortbezogene Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der beschriebenen ökologischen Ausbaumaßnahmen des Brühlgrabens keine nach Anlage 3 UVPG nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Augsburg-Westliche-Wälder sowie der sonstigen genannten Planungen betreffen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 15.10.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Rudolf Erdle
Holzara 14
86424 Dinkelscherben**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **19.10.2018**

Az.Nr. 3-3223-2017-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Der Nachtragsbauantrag für die Änderung der Ausgleichsflächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1327 und zur Aufschüttung der Flurnummer 1324 Gemarkung Dinkelscherben (Tektur zu 3-2004-2010-BA) wird nach Maßgabe der beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk vom 19.10.2018 versehenen Bauvorlagen genehmigt.
2. Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:
 - 2.1 Mit der Aufschüttung darf erst nach Leistung der unter der Auflage Nr. 6.42 festgesetzten Sicherheitsleistung begonnen werden.
 - 2.2 Mit der Aufschüttung darf erst nach erfolgter Bestellung der unter der Auflagen Nr. 6.53 festgesetzten Grunddienstbarkeit und der Stellung eines unwiderruflichen Eintragungsantrags im

Grundbuch begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten

Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 19.10.2018

41. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 05.11.2018 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Mitgliedschaften des Landkreises
Talente für die Region Bayerisch-Schwaben e. V. Referent: Christian Gebler
- 2 IT-Gründerzentrum GmbH
- Sachstandsbericht
- Finanzierung und Wirtschaftsplan 2019
Referent: Stefan Schimpfle, Geschäftsführer
- 3 Gesundheitsregion PLUS
- 4 Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Augsburg
- 5 Augsburg Innovationspark GmbH
- Sachstandsbericht
- Finanzierung und Wirtschaftsplan 2019
Referent: Wolfgang Hehl, Geschäftsführer
- 6 Verschiedenes

7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 24.10.2018

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage zur Schüttgutveredelung durch diverse Maßnahmen zur Erweiterung der Produktionskapazitäten der Firma NETZSCH Lohnmahltechnik GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 3583/4 der Gemarkung Bobingen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma NETZSCH Lohnmahltechnik GmbH, Bobingen, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Schüttgutveredelung auf dem Betriebsgrundstück, Flur-Nr. 3583/4 der Gemarkung Bobingen, beantragt. Die Änderung umfasst im Wesentlichen Maßnahmen zur Erweiterung der Produktionskapazitäten sowie den Einbau einer Gegenstrahlmühle einschließlich Filter und Heißgaskompressor, einer Raumlufabsauganlage und einer Sichertermühle.

Im Zuge der Änderung der Anlage zur Schüttgutveredelung soll künftig der Stoff Nickelhydroxidcarbonat unter 20 Tonnen gelagert werden, der der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet ist. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den § 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine be-

sonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die in Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG befinden sich bis auf Baudenkmäler und Bodendenkmäler nicht im Betrachtungsraum mit einem Radius von 1 km um den Standort. Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Gebäudekomplexes realisiert. Es findet keine Neuversiegelung von natürlichen Böden statt, die Ableitung von Niederschlagswasser bleibt unverändert, das bestehende Bild des Gewerbegebiets wird nicht verändert. Baudenkmäler und Bodendenkmäler mit einem Abstand von mindestens 200 m zum Vorhaben sind dadurch nicht betroffen.

Es liegen insofern keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung auslösen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Augsburg, 26.10.2018

**Veröffentlichung der
Bekanntmachung über die 192.
öffentliche AZV-
Verbandsversammlung am
15.11.2018**

B E K A N N T M A C H U N G

am Donnerstag, den 15.11.2018 findet
um 08.30 Uhr im Infozentrum der

AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung des
Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

T A G E S O R D N U N G

für die 192. AZV-Verbandsversamm-
lung (öffentlich)

am Donnerstag, den 15.11.2018,
um 08.30 Uhr im Infozentrum der AVA
GmbH

1. Genehmigung der Niederschrift
über die 191. AZV-Verbandsver-
sammlung vom 24.07.2018 (Nie-
derschrift wurde mit Schreiben
vom 24.09.2018 versandt).
2. Bestellung der Mitglieder des Ver-
waltungsrates der AVA Abfallver-
wertung Augsburg Kommunalun-
ternehmen
3. Erlass einer Satzung zur Rege-
lung der Entschädigung der Mit-
glieder des Verwaltungsrates der
AVA Abfallverwertung Augsburg
gKU und AVA Abfall-verwertung
Augsburg KU
4. Verschiedenes



.....
Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Augsburg, 26.10.2018

**Bekanntmachung über die
Erteilung einer
Baugenehmigung an**

Herrn
Philipp König
Derchinger Str. 2
86165 Augsburg

Das Landratsamt Augsburg, Untere
Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid
vom **26.10.2018 Az.Nr. 1-2101-2018-
BA-110** folgende Baugenehmigung
erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur
Nutzungsänderung einer
Gewerbeeinheit in zwei
Wohneinheiten auf dem
Grundstück Fl.Nr. 1139/62
der Gemarkung Diedorf
entsprechend den mit dem
Genehmigungsvermerk vom
26.10.2018 versehenen
Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb
eines Monats nach seiner Bekannt-
gabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-
nisch in einer für den Schriftformersatz
zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen
und entfaltet keine rechtlichen
Wirkungen! Nähere Informationen zur
elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der
Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten
gegen die bauaufsichtliche Zulassung

eines Vorhabens, hat keine
aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB
-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann
jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO
(Verwaltungsgerichtsordnung) die
Aussetzung der sofortigen Vollziehung
der Baugenehmigung oder beim
Verwaltungsgericht Augsburg die
Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO
beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit
dieser Bekanntmachung die Zustellung
des obengenannten
Baugenehmigungsbescheides an die
betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66
Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die
Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66
Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des
Baugenehmigungsverfahrens können
zu den üblichen Geschäftszeiten beim
Landratsamt Augsburg,
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
eingesehen werden.

Augsburg, 26.10.2018

Martin Sailer
Landrat